

## **Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erlässt gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) als zuständige Behörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die u. g. von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erlassenen infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen werden mit Wirkung vom 24.03.2020, 00.00 Uhr aufgehoben, da aufgrund der dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020 kein Regelungsbedarf mehr besteht:

1. Allgemeinverfügung zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) vom 16.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises; Nr. 19 / 2020
2. Allgemeinverfügung über Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV vom 17.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises 20 / 2020
3. Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 17.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises 22 / 2020

4. Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 20.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises; Nr. 24 / 2020
5. Allgemeinverfügung über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 in Rheinland-Pfalz vom 20.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises; Nr. 25 / 2020

## **B e g r ü n d u n g**

1. Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Allgemeinverfügungen des Rhein-Pfalz-Kreises sind im Rahmen der dynamischen Situation durch die „Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3.CoBeLVO)“, vom 23.03.2020 veröffentlicht auf der Homepage der Landesregierung Rheinland-Pfalz, aufzuheben, da auf Grund der Rechtsetzung des Landes keine Notwendigkeit (mehr) für einen eigenen Regelungsbedarf besteht bzw. keine Rechtslücken zu auszufüllen sind.
2. Die Aufhebung ist daher schon vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügungen geboten.

## **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen a.Rh. eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt des Rhein-Pfalz-Kreises unter [http://www.kv-rpk.de/kontakt/elektronische\\_kommunikation](http://www.kv-rpk.de/kontakt/elektronische_kommunikation) aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.**

Ludwigshafen, 24.03.2020  
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Clemens Körner  
Landrat